



GEMEINDE MAISPRACH

B Ü R G E R - G E M E I N D E V E R S A M M L U N G

* * * * *

Freitag 15. Juni 2001, 20.15 Uhr, im Gemeindezentrum

Traktanden:

1. Protokoll der Versammlung vom 29.03.2001
2. Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde
3. Verschiedenes

Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates

Zu Traktandum 2:

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Bedeutung dieses Geschäftes eine separate Bürgergemeindeversammlung - nur mit diesem Traktandum - rechtfertigt. Bei einer Zustimmung soll die Vereinigung auch bereits im Voranschlag 2002 berücksichtigt werden. Wird die Vereinigung abgelehnt, muss sich die Bürgergemeinde Gedanken über die Finanzierung machen. Eine weitere Aufschiebung der Diskussion und des Entscheides macht daher keinen Sinn. Die Versammlung wird auch zeigen, welche Bedeutung der Bürgergemeinde in unserem Dorf noch zugemessen wird.

Im Gemeindegesetz sind die Aufgaben der Bürgergemeinde wie folgt definiert:

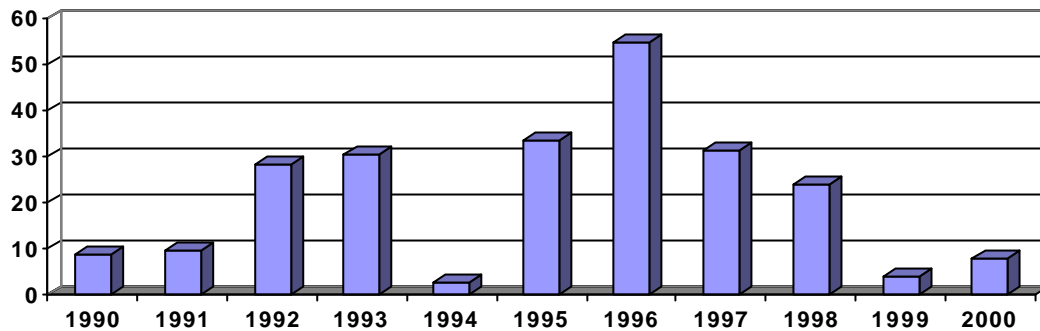
§ 136 Aufgaben

¹ Der Bürgergemeinde kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen.
4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche Zwecke zur Verfügung.
5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane.
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

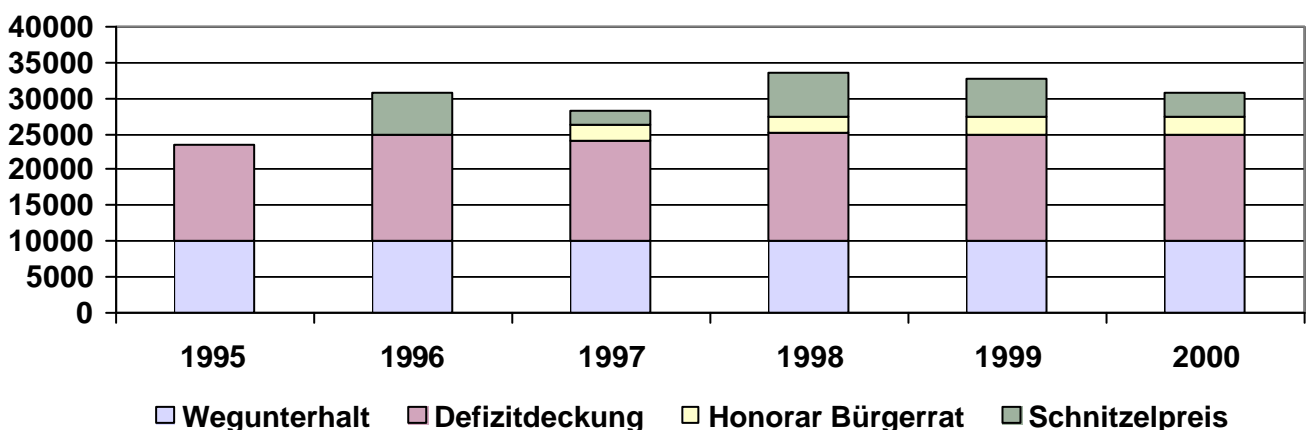
Bei der Rechnungsabnahme an der Versammlung vom 19.3.2001 wurde darauf hingewiesen, dass die Bürgergemeinde weitere Defizite nicht verkraften kann, denn durch die gesetzliche Bewertungskorrektur beim Wald (Abschreibung Bestand auf Fr. 1.--) ist ein Bilanzfehlbetrag von Fr. 36'394.15 entstanden. Es ist somit kein Eigenkapital vorhanden, mit welchem Defizite abgedeckt werden könnten. Als einziger aktivierbarer Posten ist die Parzelle Nr. 285 mit 643 m² (Holzschoopf) vorhanden; dies entspricht einem Verkehrswert von rund Fr. 260'000.--. Mit der Bewertungsänderung wird zwar momentan der Bilanzfehlbetrag beseitigt, doch sind weiterhin keine flüssigen Mittel vorhanden. Die Vorschriften des Waldgesetzes und Anliegen des Umweltschutzes machen die Waldbewirtschaftung auch arbeits- und somit kostenintensiver. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Holzpreise markant ansteigen und damit die Holzerei kostendeckend wird. Da die Gruben erschöpft sind und weitere Deponien nicht bewilligt werden, stehen der Bürgergemeinde keine anderen Einnahmequellen zur Verfügung. Gemäss §35 des Gemeindegesetzes könnte eine Bürgersteuer erhoben werden. Steuerpflichtig wären alle im Kanton wohnhaften Bürger und Bürgerinnen von Maisprach, die ein steuerbares Einkommen oder Vermögen ausweisen. Ausserhalb des Kantons wohnhafte Bürger und Bürgerinnen unterliegen der Bürgersteuer, wenn sie im Kanton Grundeigentum besitzen oder Inhaber oder Teilhaber von Geschäftsniederlassungen sind. Die Einführung der Bürgersteuer ist realistisch betrachtet wohl

kaum möglich. Daher muss auch in Zukunft - trotz der massiven Verbesserung durch die neue Revierbildung - mit Defiziten gerechnet werden. Die nachstehende Tabelle zeigt die Defizite der letzten elf Jahre:



Anmerkung Beim Jahr 1991 wurde die Rückerstattung der Felderregulierung nicht berücksichtigt

Die markante Abweichung im Jahr 1994 ist darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr nochmals grössere Erträge aus den Deponien erzielt wurden. Die Aufstellung zeigt, dass mit den verschiedenen Massnahmen Verbesserungen erreicht wurden, die Defizite aber trotzdem nicht vermieden werden konnten. Bei diesen Ergebnissen ist auch zu berücksichtigen, dass die Einwohnergemeinde schon beträchtliche direkte und indirekte Beiträge leistete. Es sind dies:



Beim Wegunterhalt handelt es sich um eine Annahme, da die Kosten in der Rechnung nicht separat ausgewiesen sind. Der angenommene Betrag von Fr. 10'000 pro Jahr bewegt sich sicher an der untersten Grenze.

Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission stellen sich daher die Frage, ob unter diesen Umständen eine selbständige Bürgerge-

meinde noch sinnvoll ist. Diese ist, mangels finanzieller Mittel, nicht handlungsfähig und ganz auf den "Goodwill" der Einwohnergemeinde angewiesen. Diese sollte aber als zahlende Gemeinschaft mitbestimmen können. Das Gemeindegesetz sieht daher ausdrücklich vor, dass sich die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde vereinigen können. Es wäre hierzu folgendes Verfahren erforderlich:

1. Beschluss der Bürgergemeindeversammlung
2. Urnenabstimmung der Bürgergemeinde mit Zustimmung. (ein $\frac{2}{3}$ Quorum ist erforderlich)
3. Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung
4. Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde. (ohne Quorum)
5. Genehmigung durch den Regierungsrat

Im Kanton haben schon die Gemeinden Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Röschenz, Rümlingen, Wahlen und Zwingen die Bürgergemeinden mit den Einwohnergemeinden vereinigt.

An der Versammlung vom 29. März wurde dieses Thema bereits angeschnitten und es konnte keinerlei Opposition gegen dieses Vorhaben wahrgenommen werden. Aus diesem Grunde will der Gemeinderat, im Einverständnis mit der Rechnungsprüfungskommission, den Antrag zur Vereinigung stellen und es wurde folgender "Fahrplan" festgelegt:

15. Juni	Beschluss der Bürgergemeindeversammlung
23. September	Urnenabstimmung der Bürgergemeinde
23. November	Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung
02. Dezember	Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde
31. Dezember	Genehmigung durch Regierungsrat
01. Januar 2002	Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde

Sobald ein Entscheid negativ ausfällt oder bei der ersten Urnenabstimmung das $\frac{2}{3}$ Quorum nicht erreicht ist, wird das weitere Verfahren natürlich hinfällig.

"Was ändert sich mit diesem Zusammenschluss?"

Grundsätzlich:

An die Stelle der Bürgergemeinde tritt die Einwohnergemeinde und an die Stelle des Bürgerrates der Gemeinderat, was bei uns schon jetzt der Fall ist. Alle Aufgaben, die gemäss Gesetz durch die Bürgergemeindeversammlung wahrzunehmen sind, gehen an die Einwohnergemeindeversammlung über.

Rechnungswesen:

Bürgerkasse:

Die Bürgerkasse wird in die Einwohnerkasse integriert und in der Funktion "810 Forstwirtschaft" geführt. Es gibt keine separate Bürgerkasse mehr. Das Vermögen der Bürgergemeinde geht mit der Vereinigung an die Einwohnergemeinde über.

Stiftung Graf:

Diese wird ebenfalls in die Einwohnerkasse integriert und - wie bisher in der Bürgerkasse - in der Funktion "960 Privatrechtliche Zweckbindung" separat ausgewiesen.

Gabholz:

Die Gemeinden können weiterhin das Gabholz an Berechtigte abgeben. Die Regelung ist so, dass der Holzerlohn, nicht aber der Holzwert, bezahlt werden muss. Eine Gabe (2 Ster) kostet momentan Fr. 120.--, während der ordentliche Preis Fr. 170.-- betragen würde. Die Gemeindeversammlung kann darüber befinden, ob das Gabholz weiterhin abgegeben werden soll. Ein solcher Entscheid wird sicher vom Absatz dieses Holzes (ca. 100 Ster) beeinflusst.

Zivilstandswesen:

Dieses ist bereits jetzt ausgegliedert und wird zentral in Sissach geführt. Die Bürgergemeinde führt schon jetzt keine Register mehr und es finden auch keine Hochzeiten mehr auf der Gemeinde statt. Die Bürgergemeinde ist auch nicht mehr zuständig für die Wahl des Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin. Das Zivilstandswesen hat für die Bürgergemeinde somit keine Bedeutung mehr.

Bürgerrechte:

Die bisherigen Bürger bleiben Bürger von Maisprach. Streng formell sind sie aber Bürger der Einwohnergemeinde und nicht mehr der Bürgergemeinde. Ausser dem Gabholz resultieren keine Vorrechte aus dem Bürgerrecht. Da das Fürsorge- und Armenwesen auch nicht mehr durch die Bürgergemeinden wahrgenommen wird, hat das Bürgerrecht nur noch eine ideelle und traditionelle Bedeutung.

Einbürgerungen:

Der grösste Teil der Einbürgerungen erfolgt schon jetzt auf Grund der Bestimmungen zur erleichterten Einbürgerung. Die Bürgergemeinde kann zu diesen gar nicht Stellung nehmen. Es können aber auch weiterhin Personen in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Maisprach aufgenommen werden. Der Entscheid hat momentan noch die Einwohnergemeindeversammlung zu fällen. Die verschiedenen Vorkommnisse, welche zu Diskriminierungen bei Einbürgerungen und zu entsprechenden Gerichtsurteilen führten, haben ein Umdenken beim Verfahren ausgelöst. Es sind momentan Änderungen in Bearbeitung, welche die Kompetenz zur Einbürgerung dem Bürgerrat respektive Gemeinderat zuweisen wollen. Ein Grund ist auch, dass aus datenschützerischen Gründen die Einwohner gar nicht im Detail über einzelne AntragstellerInnen informiert werden können. Nur die Behörde hat sämtliche Unterlagen (Führungsberichte, Leumundszeugnisse, Strafregisterauszüge etc.), welche einen bejahenden oder ablehnenden Entscheid über die Einbürgerung erst ermöglichen.

Auf Bundesebene läuft ebenfalls eine Revision des Bürgerrechtswesens mit welcher Erleichterungen für in der Schweiz aufgewachsene

junge Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Ausländergeneration (Personen, welche die Mehrheit der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz verbracht haben) eingeführt werden. Nach Auffassung des Bundesrates sollen in der Schweiz geborene Ausländer der dritten Ausländergeneration das Schweizer Bürgerrecht bei der Geburt automatisch erhalten. Weiter wird beabsichtigt, ein Beschwerderecht gegen willkürliche Einbürgerungsentscheide einzuführen und die Einbürgerungsgebühren auf kostendeckende Beträge zu reduzieren. Der Regierungsrat des Kantons Baselland begrüsst in seiner Vernehmlassung diese Vorschläge. Daraus ist ersichtlich, dass die Bedeutung und der Entscheidungsspielraum der Bürgergemeinde bei Einbürgerungen in Zukunft noch mehr abnehmen wird.

Überlegung und Antrag des Gemeinderates:

- Unter den gegebenen Umständen ist die Bürgergemeinde, ohne Schaffung neuer Einnahmequellen (Bürgersteuer), mittelfristig nicht mehr zahlungsfähig und auf Beiträge der Einwohnergemeinde angewiesen.
- Der Gemeinderat geht mit der Rechnungsprüfungskommission einig, dass der Grundsatz "wer zahlt - befiehlt" auch im Verhältnis zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde gelten soll. Da bedeutende Mittel - zum grössten Teil verdeckt - aus der Einwohnerkasse in die Bürgerkasse fliessen, soll die ganze Gemeinde mitentscheiden können.
- Die Bedeutung und der Einfluss der Bürgergemeinde ist durch verschiedene Gesetzesbestimmungen und durch Veränderung der Gesellschaft sehr klein geworden und hat fast nur noch historischem Charakter.
- Die ökonomischen und ökologischen Verknüpfungen sind heute so stark, dass nicht mehr eindeutig zwischen Aufgaben der Einwohner- und der Bürgergemeinde getrennt werden kann. Belange der Bürgergemeinde betreffen heute im vermehrten Masse auch die "Nichtbürger".

- In der täglichen Praxis wird in unserem Dorf, mit dem grossen Zugang in den letzten Jahren, nicht mehr zwischen Bürger und Nicht-Bürger unterschieden. Dieses Kriterium spielt im Umgang unter den Einwohnern absolut keine Rolle mehr.

Aus all diesen Überlegungen und Abwägungen beantragen der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission der Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde zuzustimmen.